

§ 1 Der Inklings-Preis wird von der „Inklings-Gesellschaft für Literatur und Ästhetik e. V.“ zur Förderung und Vermehrung der Phantastik und ihrer Erforschung im deutschsprachigen Raum jährlich zum Symposium im Rahmen einer kleinen Ehrung verliehen.

§ 2 Der Inklings-Preis ist dreiteilig. Er besteht aus einer Medaille, einer Urkunde und einer Dotation, deren Höhe sich nach der jeweils aktuellen Finanzlage der Gesellschaft sowie dem Umfang der bewerteten Arbeit richtet.

§ 3 Der Inklings-Preis wird in zwei Klassen und fünf Kategorien verliehen: in der Wissenschaftsklasse für die beste Habilitation/Dissertation und die beste Bachelor-/ Masterarbeit; sowie in der Kreativklasse erstens für Romane ab 5.000 Wörtern oder 20 Normseiten, zweitens für Kurzgeschichten und Mikrofiktion bis 5.000 Wörter oder 20 Normseiten, drittens für Musik/Vertonungen, Hörspiele, (Photo-)Graphisches, Filmisches im Kurzfilmumfang (etwa LARP-Inszenierungen), Belletristisches in gebundener Sprache (Versepik und Balladik) oder bildend Künstlerisches. Selbstredend muss bei den Einsendungen ein phantastischer Bezug im Sinne der Gesellschaft erkennbar sein.

§ 4 Die Preise für Arbeiten in den beiden Klassen werden im Wechsel vergeben, d. h. in der Wissenschaftsklasse werden in einem Jahr die besten Habilitationen oder Dissertationen gewürdigt, im nächsten die beste Bachelor- oder Masterarbeit. In der Kreativklasse wird entsprechend im Dreijahresrhythmus verfahren. Die Einreichungsfristen für den nächsten Inklings-Preis werden jeweils während des neuesten Symposiums bekannt gegeben.

§ 5 Eingereicht werden können Arbeiten von volljährigen Personen, die nicht mit aktuellen Jurymitgliedern verwandt oder verschwägert sind. Eine Arbeit kann nur einmalig eingereicht werden und es ist auch nur eine Einreichung pro Person pro Klasse möglich. Die Nutzung generativer Künstlicher Intelligenz für die Anfertigung der eingereichten Werke ist ausgeschlossen; der Einreichung ist eine Versicherung beizufügen, dass das Werk eigenständig erstellt und keine Rechte Dritter verletzt wurden. Sollten weitere Menschen an der Publikation mitgewirkt haben, sind diese namentlich aufzuführen. Arbeiten, die gegen diese Regeln verstoßen, werden disqualifiziert. Die Jury und der Vorstand behalten sich außerdem vor, Werke auszuschließen, wenn diese als nicht vertretbar befunden werden, z.B. bei diskriminierenden, rassistischen oder sexistischen Inhalten; die Einschätzung obliegt einer Einzelfallentscheidung durch die Jury oder den Vorstand.

§ 5.1 Eingereicht werden können wissenschaftliche Arbeiten, die in den beiden vorhergehenden Kalenderjahren bis zum Datum der Einreichungsfrist hochschulseitig bewertet wurden. Die entsprechenden Gutachten sind, sofern möglich, mitzuschicken, ansonsten ein Zeugnis oder Transcript of Records als Nachweis. Einreichen dürfen in den wissenschaftlichen Kategorien nicht nur Dozierende oder gar nur konkrete Prüfende/Betreuende der Arbeit, sondern auch alle, die eine entsprechende Arbeit verfasst und nachweislich fristgerecht bewertet bekommen haben.

§ 5.2 Im Falle der Kreativklasse können Werke eingereicht werden, die in den vorhergehenden drei Kalenderjahren bis zum Datum der Einreichungsfrist im Verlag oder im Selbstverlag veröffentlicht wurden. Hinsichtlich der dritten Kategorie (Musik/Vertonungen, Hörspiele, (Photo-)Graphisches,

Kurzfilmisches, Belletristisches in gebundener Sprache und bildend Künstlerisches) gilt als Voraussetzung eine Verfügbarmachung für die Öffentlichkeit, bspw. durch Aufführung oder Ausstellung. Ein Nachweis über die Verfügbarmachung für die Öffentlichkeit ist bei dieser Kategorie zu erbringen. Für die Jury-Mitglieder werden Content Notes erbeten.

§ 6 Dokumente werden im PDF-Format eingereicht, Bilder im PNG oder JPG-Format. Andere Formate, bspw. für audiovisuelle Beiträge, müssen aufgrund der Dateigröße individuell abgesprochen werden.

§ 7 Die Arbeiten in der Wissenschaftsklasse bewertet eine Jury aus im Hochschulbereich hauptamtlich tätigen oder tätig gewesenen Personen und erkennt entsprechend die Preise zu. Die Jury für die Kreativklasse kann sich deutlich heterogener zusammensetzen, doch sollte bei jedem Mitglied ein lebensweltlicher Bezug zur Phantastik bestehen. Die Jury wird jedes Jahr in Absprache mit dem Vorstand aufgestellt. Die Bewertungsfrist beträgt seitens der zuständigen Jury mindestens sechs bis maximal achtzehn Monate. Die Gewinner*innen sind zeitnah vor der Preisvergabe vom Vorstand zu benachrichtigen, um ihre Teilnahme bei der Preisverleihung zu ermöglichen.

§ 8 Sind keine Arbeiten eingereicht worden, die der jeweiligen Jury preiswürdig erscheinen, wird der Preis in dieser Klasse für dieses Jahr nicht vergeben. Ist nur eine derartige Arbeit eingereicht worden, muss sie den Preis nicht automatisch erhalten, sondern sie kann in die Ausscheidung des nächsten Turnus der Kategorie miteinbezogen werden, ist dann aber zwingend auszuzeichnen, wenn wiederum keine Vergleichsarbeiten herangezogen werden können. Sind überdurchschnittlich viele Arbeiten eingereicht worden, behält sich die betreffende Jury vor, diese zu einer ersten Prüfung auf die einzelnen Mitglieder aufzuteilen und für die Endausscheidung eine Vorauswahl zu treffen. Um Transparenz zu schaffen, kann die Jury optional eine Vorauswahl als „Shortlist“ öffentlich bekanntgeben.

§ 9 Bei Stimmgleichheit kann der Preis geteilt werden, so dass zwei Medaillen und Urkunden, aber nur jeweils das halbe Preisgeld verliehen werden.

§ 10 Die Daten und Arbeiten/Werke der Einreichenden werden zwecks Sichtung und Bewertung mit den Jury-Mitgliedern geteilt, eine Weitergabe an Dritte ist nicht gestattet. Die Daten und Arbeiten/Werke werden für die Dauer der Bewertung von den Rechteinhabenden und/oder den Einreichenden zur Verfügung gestellt und sind von den Jury-Mitgliedern sowie der Gesellschaft sechs Monate nach der Preisverleihung zu löschen. Im Falle des Gewinns verbleibt jedoch ein Exemplar der Arbeit/des Werks zu Archivierungszwecken bei der Gesellschaft.